

Teilhabe durch Engagement - *Geflüchtete im Ehrenamt*

INFORMATIONEN FÜR INTERESSIERTE EINSATZSTELLEN

WIR BRAUCHEN SIE!

Sie suchen Engagierte für Ihr Projekt, Ihren Verein oder Ihre Einrichtung? Viele geflüchtete Menschen suchen eine sinnvolle Tätigkeit, Anschluss in Köln und Möglichkeiten ihre Deutschkenntnisse zu üben. Manche von ihnen haben Erfahrungen mit ehrenamtlichen Engagement, manche noch gar nicht. Einige sprechen schon ganz gut Deutsch, andere sind noch am Anfang ihres Lernprozesses. Alle eint, dass sie motiviert sind und gerne etwas tun möchten!

Als Einrichtung können Sie mit Ihrem Engagementangebot geflüchtete Menschen dabei unterstützen, hier in Köln anzukommen. Gleichzeitig leisten Sie damit einen wichtigen Beitrag zu einer gelungenen Integration.

LEISTUNGEN DER KÖLNER FREIWILLIGEN AGENTUR

Im Rahmen dieses Projekt werden – anders als bei uns sonst üblich – sowohl Einrichtungen als auch Engagierte begleitet.

- der Erstbesuch der*des Interessierten bei der Einsatzstelle findet in der Regel begleitet durch eine ehrenamtliche oder hauptamtliche Person der Kölner Freiwilligen Agentur statt
- die Einrichtungen werden auf Wunsch dabei unterstützt passende Aufgabenfelder zu finden und die Einarbeitung zu gestalten
- bei Bedarf bietet die Kölner Freiwilligen Agentur Vermittlung im Konfliktfall an, ggf. mit Unterstützung von einer*m Supervisor*in
- bei Kommunikationsschwierigkeiten können über die Kölner Freiwilligen Agentur ehrenamtliche Dolmetscher*innen angefragt werden
- für Ehrenamtliche und koordinierende Personen aus Einrichtungen bietet die Kölner Freiwilligen Agentur Reflexionsgespräche an
- in der Projektlaufzeit werden speziell für Ehrenamtskoordinator*innen und Mitarbeiter*innen Workshops zu verschiedenen Themen, wie z.B. Interkulturelle Kompetenz und Umgang mit Konflikten stattfinden. Hierzu sind Sie herzlich eingeladen kostenfrei teilzunehmen.

RAHMENBEDINGUNGEN/HÄUFIGE FRAGEN

DÜRFEN GEFLÜCHTETE SICH EHRENAMTLICH ENGAGIEREN?

Ja. Eine ehrenamtliche Tätigkeit stellt kein Beschäftigungsverhältnis dar und ist somit ohne eine Arbeitserlaubnis möglich.¹

¹ Eine ehrenamtliche Tätigkeit begründet (trotz einer evtl. gezahlten geringen Aufwandsentschädigung) keine „Arbeitnehmereigenschaft“ und damit wohl auch kein Beschäftigungsverhältnis – zumindest dann, wenn sie bei einer karitativen oder gemeinnützigen Organisation ausgeübt wird. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Jahr 2012 entschieden. Daher ist eine Geflüchtete im Ehrenamt: Informationsblatt für Einrichtungen – Kölner Freiwilligen Agentur e. V. – Stand 12/2016 –

Kölner Freiwilligen Agentur e.V.	
Clemensstr. 7-9	50676 Köln
Tel: 0221-888 278-0	Fax: 0221-888 278-10
E-Mail: info@koeln-freiwillig.de	
www.koeln-freiwillig.de	
Öffnungszeiten	Mo-Fr: 10-16 Uhr
Beratungstermine nach Absprache	
Spendenkonto	Kölner Bank eG
Konto 421 030 006	BLZ 371 600 87

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Modellprojekt:
Teilhabe durch Engagement

bagfa

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freiwilligenagenturen e.V.

WIE SIEHT ES MIT DER VERSICHERUNG AUS?

Die vermittelten geflüchteten Freiwilligen sind nicht über die Kölner Freiwilligen Agentur versichert. Die Organisation/der Verein ist für den Versicherungsschutz des/ der Freiwilligen im Rahmen der ihm/ ihr übertragenen Tätigkeit verantwortlich. Für Ehrenamtliche, die nicht bereits anderweitig geschützt sind, hat das Land NRW eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Weitere Informationen hierzu können unter www.engagiert-in-nrw.de abgerufen werden. Es ist hier nicht relevant, welche Nationalität, welchen Status und welches Alter die Ehrenamtlichen haben.

KÖNNEN GEFLÜCHTETE EIN ERWEITERTES POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS BEANTRAGEN?

Das hängt vom Status ab. In der ersten Phase, wenn die Geflüchteten noch die BÜMA (Bescheinigung über Meldung als Asylsuchende) haben geht es leider nicht. Ab dem Moment wo das Asylverfahren läuft und eine Aufenthaltsgestattung vorliegt ist es möglich ein Führungszeugnis zu beantragen. Dieses bezieht sich dann aber natürlich nur auf die Zeit in Deutschland.

ÜBER DAS PROJEKT

Das Projekt „Das Engagement von und mit Flüchtlingen stärken – Begegnung schaffen und Beteiligung ermöglichen“ ist ein von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen e.V. (bagfa) durchgeführtes Modellprojekt, welches Bundesministerium des Innern gefördert wird. Das Projekt wird bundesweit an 10 Standorten durchgeführt. In Köln führt die Kölner Freiwilligen Agentur das Projekte „Geflüchtete im Ehrenamt – Teilhabe durch Engagement“ durch, um das Engagement und damit auch die Teilhabe von Geflüchteten in unserer Stadtgesellschaft zu stärken und zu fördern. Damit die neuen Mitbürger*innen und die Kölner Stadtgesellschaft zusammenwachsen können, brauchen wir auch Sie: offene Einrichtungen, die gerne Geflüchtete als Engagierte bei sich aufzunehmen.

ÜBER DIE KÖLNER FREIWILLIGEN AGENTUR

Die Kölner Freiwilligen Agentur vermittelt seit 1997 Menschen aus und um Köln in ehrenamtliches Engagement und Freiwilligendienste. Unsere Vision ist eine Bürgergesellschaft, geprägt von Menschen, die das öffentliche Leben ihrer Stadt aktiv mitgestalten und es bereichern. In diesem Sinne fördernd zu wirken, haben wir uns zur Aufgabe gemacht. Die gesellschaftliche Inklusion von allen in und um Köln lebenden Menschen und Gruppen ist uns ein zentrales Anliegen.

SIE WÜNSCHEN NOCH MEHR INFORMATIONEN? KONTAKTIEREN SIE UNS GERNE!

KONTAKT

Svenja Rickert, Tel: 0221 888 278 26

Mail: svenja.rickert@koeln-freiwillig.de

ehrenamtliche Tätigkeit auch keine „Beschäftigung“. Eine Arbeitserlaubnis oder gar eine Zustimmung der Arbeitsagentur sind nicht erforderlich. Für diese Argumentation spricht auch, dass § 22 Abs. 3 MiLoG ehrenamtlich Tätige vom Mindestlohn ausdrücklich ausnimmt. Entscheidend für die Frage, ob eine ehrenamtliche Tätigkeit als „Beschäftigung“ gilt oder nicht, dürfte jedoch die Frage sein, ob die Tätigkeit weisungsgebunden und in die Betriebsabläufe eingegliedert ist. Wenn dies nicht der Fall ist, handelt es sich nicht um eine Beschäftigung. Im Zweifelsfall sollte die Ausländerbehörde beteiligt werden. Quelle: GGUA, 19.Januar 2016